

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 23.02.2015,
Beginn: 18:30, Ende: 20:25, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber
Herr Wolfram Gothe
Frau Dr. Eva Gredel
Herr Bernd Kieser
Herr Christian Mildenberger
Herr Wolfgang Reffert
Herr Uwe Schmitt
Herr Michael Till

SPD

Herr Hans Hufnagel
Herr Jürgen Meyer
Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf
Herr Hans Zelt

anwesend ab TOP 2

JL

Herr Maurizio Teske

FW

Herr Werner Fuchs
Herr Jens Gredel
Frau Heidi Sennwitz
Frau Claudia Stauffer
Herr Thomas Zoepke

GLB

Herr Peter Frank
Frau Ulrike Grüning
Herr Klaus Triebkorn

Verwaltung

Herr Reiner Haas
Herr Robert Raquet
Herr Christian Stohl

Schriftführer

Herr Lothar Ertl

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 16.02.2015 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 20.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Gemeinderat Schnepf den Antrag, die Punkte 4 und 11 von der Tagesordnung abzusetzen. Bei TOP 4 seien die Unterlagen nicht ausreichend und zum Tagesordnungspunkt 11 muss noch interfraktionell gesprochen werden.

Einstimmig abgesetzt.

TOP: 1 öffentlich
Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Es wurden keine in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse bekanntgegeben.

TOP: 2 öffentlich
Bebauungsplan "Südliche Hauptstraße - 1. Änderung" und örtliche Bauvorschriften - Satzungsbeschluss
2015-0029

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und den Stellungnahmen und Abwägungsvorschlägen hierzu wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan "Südliche Hauptstraße – 1. Änderung" in der Fassung vom 23.02.2015 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung, ebenso auf Grund von § 74 Absatz 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 10 BauGB und § 4 GemO die örtlichen Bauvorschriften (Fassung vom 23.02.2015) hierzu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Grüne Liste Brühl nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Im Jahr 2011 wurde der Bebauungsplan „Südliche Hauptstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Neukonzeption

Aufgrund einer geänderten Grundstücksverfügbarkeit wurde die Planung für die Wohnanlage für Junges Wohnen und betreute Wohnungen für Senioren an der Hauptstraße anschließend überarbeitet. Um die Vermarktbarkeit der teilweise sehr großen Doppelhausgrundstücke in der zweiten Reihe zu verbessern und aufgrund eines vorliegenden Bauantrags für ein Einfamilienhaus, wurden zudem die Baufenster für die Gebäude in zweiter Reihe im südlichen Teil des Blockinnenbereichs zum Teil angepasst.

Das Erschließungssystem des Blockinnenbereichs wurde im Rahmen der Neukonzeption der Wohnanlage so verändert, dass eine Erschließung aller geplanten Wohnhäuser in der zweiten Reihe mit dem PKW möglich ist. Die zum Teil notwendige Kopplung dieser Bebauung an die Gemeinschaftsgarage für den Bereich des Betreuten Wohnens ist so nicht mehr notwendig. Entlang der neu geplanten Erschließungsstraße werden zusätzliche öffentliche Stellplätze für Besucher bzw. Anlieger geschaffen. Die Tiefgaragenzufahrt für das Betreute Wohnen wurde aus organisatorischen Gründen an die südwestliche Grundstücksgrenze verlegt.

So wird der Bereich des Betreuten Wohnens autofrei gehalten und kann sich um zwei ruhige Wohnhöfe entwickeln.

Erste öffentliche Auslegung

In der Sitzung des Gemeinderats vom 20.01.2014 wurden der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfs des Bebauungsplans „Südliche Hauptstraße – 1. Änderung“ sowie die Trägerbeteiligung beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 03.02. bis 04.03. 2014, die Träger öffentlicher Belange wurden am 30.01.2014 angeschrieben.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Erkenntnisse aus einer öffentlichen Ortsbegehung wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Südliche Hauptstraße – 1. Änderung“ geändert:

- Gegenüber dem bisherigen Entwurf wurde die Durchfahrtsmöglichkeit zwischen den beiden geplanten Stichstraßen für den Verkehr, außer für Müllabfuhr und Rettungsfahrzeuge, durch Poller gesperrt, um die Verkehrsbelastung im Blockinnenbereich möglichst gering zu halten und um den bisherigen Charakter einer Sackgasse zu wahren.
- Zudem wurde den Einwendungen hinsichtlich des Baufensters der Reihenhäuser „Hauptstraße 50 und 50a“ (Eheleute Kronemeyer) gefolgt und das Baufenster wieder entsprechend der Maße im ursprünglichen Bebauungsplan „Südliche Hauptstraße“ zurückgenommen.
- Das Baufenster des städtebaulich vertretbaren Bauvorhabens der Familie Auer wurde deren Planungen angepasst.
- Außerdem wurde die geplante Bebauung des „Seniorenwohnens“ in einer angemessenen Abtreppe zum nördlich angrenzenden Bestand vorgenommen.
- Die Verbreiterung des Gehweges der Hauptstraße durch Verschiebung der Bauflucht „nach hinten“ (Westen) berücksichtigt den engeren Straßenquerschnitt im nördlichen Teil des geplanten Wohnanlage.

Zweite öffentliche Auslegung

Nachdem am 08.05.2014 eine öffentliche Ortsbegehung stattgefunden hatte, wurden in der Sitzung des Gemeinderats vom 21.07.2014 erneut der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfs des Bebauungsplans „Südliche Hauptstraße – 1. Änderung“ sowie die erneute Trägerbeteiligung beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 29.09.2014, die Träger öffentlicher Belange wurden am 22.08.2014 angeschrieben. Zudem fand am 09.09.2014 eine Veranstaltung in der Festhalle statt, in der die mögliche Bebauung des Areals „Südliche Hauptstraße“ vorgestellt wurde. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Erkenntnisse einer öffentlichen Präsentation der Planungen wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Südliche Hauptstraße – 1. Änderung“ erneut geändert:

- Mit Rücksicht auf den engeren Straßenquerschnitt im Norden des Kirchplatzes und ein maßstäbliches Einfügen der neuen Baukörper in das bestehende städtebauliche Gefüge der Hauptstraße wurde die maximale Traufhöhe der beiden direkt an der Hauptstraße gelegenen Gebäude von 9,50 Meter auf 7,50 Meter reduziert, womit eine maximal zweigeschossige Bebauung mit ausgebautem Dachgeschoss und Dachgauben entsteht. Zur straßenabgewandten Seite tritt die Bebauung weiterhin als dreigeschossige Bebauung mit Flachdach in Erscheinung. Dabei wurde für die Bereiche C 1 und C 2 eine Traufhöhe von 10,00 Meter, für den rückwärtigen Bereich C 3 eine Gebäudehöhe von 9,50 Meter festgesetzt.
- Die vordere Baugrenze/-linie darf nur durch untergeordnete Bauteile (die beiden Aufzüge/Treppenhäuser) auf einer Breite von jeweils maximal 4,00 Meter um 0,50 Meter überschritten werden.
- Um bei den gegebenen baukonstruktiven Zwängen wie zum Beispiel dickeren Dämmschichten bei der Umsetzung mehr Spielraum zu haben, wurde im Bereich der rückwärtigen Wohnbebauung der Doppel- und Einzelhäuser die zulässige Traufhöhe von 6,20 Meter auf 6,50 Meter erhöht.
- Für den Teilbereich C ist eine Anhebung der Grundflächenzahl von 0,5 auf 0,55 notwendig, um eine weitere Pflegewohngruppe im Erdgeschoss unterzubringen.
- Zudem wird die Festsetzung hinsichtlich der Dachformen und Dachneigungen der vier Doppelhäuser geändert. Bisher war hier grundsätzlich ein Satteldach mit einer Dachneigung von 40° vorgeschrieben, sofern sich die Nachbarn nicht einigen konnten. Um hier eine größere Flexibilität zu gewährleisten, wird analog zum Bebauungsplan „Bäumelweg Nord“ die Festsetzung gewählt, dass je Doppelhaus nur gleiche Dachformen und Dachneigungen vorgesehen sind, ohne Festlegung einer bestimmten Dachform/Dachneigung.

Auch das Pfarrfest wurde berücksichtigt. Es soll weiter im bisherigen Bereich stattfinden. Während des Pfarrfestes ist es möglich, die Poller herauszunehmen und somit auch in dieser Zeit eine Zufahrt zu den Anliegern der Stichstraße und zum rückwärtigen Bereich der Seniorenwohnungen zu sichern. Die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage soll in Absprache mit der Kirchengemeinde auch während des Pfarrfestes durch mobile Absperrmaßnahmen ermöglicht werden.

Dritte öffentliche Auslegung

Da durch diese Änderungen Grundzüge der Planung berührt wurden, wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 17.11.2014 der Beschluss zur erneuten Auslegung des beigefügten Entwurfs des Bebauungsplans „Südliche Hauptstraße – 1. Änderung“ gefasst und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 gemäß § 4a Absatz 3 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch und § 74 Absatz 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg erneut durchgeführt. Die Voraussetzungen des § 13a Baugesetzbuch waren gegeben, weshalb das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden konnte.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 08.12.2014 bis 09.01.2015, die Träger öffentlicher Belange wurden am 05.12.2014 angeschrieben.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Behandlungsvorschläge zu diesen Stellungnahmen sind der Übersicht im Anhang zu entnehmen.

Satzungsbeschluss

Nun kann der Satzungsbeschluss bezüglich Bebauungsplans „Südliche Hauptstraße – 1. Änderung“ und den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gefasst werden.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck weist darauf hin, dass der Bebauungsplan „Südliche Hauptstraße – 1. Änderung“ drei Mal ausgelegt wurde und großer Wert darauf gelegt wurde, die Bürger und Behörden zu hören. Zum jetzigen Entwurf gebe es keine entscheidenden Einwendungen mehr.

Gemeinderätin Dr. Gredel äußert die Zufriedenheit der CDU-Fraktion bezüglich des Satzungsbeschlusses und des Bauantrags. Es handle sich um einen weiteren Meilenstein der Ortskernsanierung, um zeitgemäße Bauten in zentraler Lage und die Lücken würden geschlossen. Die Anregungen der CDU-Fraktion zur Bebauung seien aufgenommen worden. So sei eine Häuserschlucht durch die Verschiebung der Bauflucht nach hinten vermieden und die Höhe der Gebäude abgesenkt worden. Auch das traditionsreiche Pfarrfest könne weiterhin ausgeführt werden. Die Bewohner der Anlage sollen frühzeitig auf dieses Fest aufmerksam gemacht werden. Auch bei den Baufenstern im hinteren Bereich sei den Wünschen der Anwohner entgegengekommen worden und die Verkehrssituation sei beruhigt worden. Sie weist darauf hin, dass die Tiefgarage so großzügig ausgestaltet werden müsse, dass sie genutzt werde. Zudem solle in der Rundschau auf die Nutzung der auf den Privatgrundstücken vorhandenen Stellplätze hingewiesen und die Problematik der Müllabfuhr geachtet werden.

Gemeinderat Schnepf stimmt seitens der SPD-Fraktion zu. Die Anregungen der Bürger seien aufgenommen worden.

Gemeinderat Fuchs begrüßt die nach der Überarbeitung gefundene Lösung. Alle Wohnhäuser seien nun mit dem PKW erreichbar und der Bereich der Wohnanlage für Junges und Betreutes Wohnen könne sich weitgehend autofrei entwickeln.

Gemeinderat Tribskorn bemängelt, dass die „Grüne Lunge“ durch die Reduzierung der Abstände zwischen den Gebäuden zerstört werde. Die Bebauung sei zu massiv und mindere die Wohnqualität sowie den Luftaustausch. Die Häuserfront passe nicht zum dort bestehenden Ensemble. Bei Tagesordnungspunkt 3 könne er zustimmen, bei Tagesordnungspunkt 2 nicht. Er fragt, ob es für das Haus des Jungen Wohnens eine Altersbegrenzung gebe. Zudem sei wichtig, dass die Entwässerung des Niederschlagswassers jeweils auf dem eigenen Grundstück erfolge. Er möchte über die Fälle informiert werden, wo dies nicht möglich ist. Er ist der Ansicht, dass es sich bei der Nichtversendung der Unterlagen bezüglich des Auslegungsbeschlusses an alle Gemeinderäte um einen nicht geklärten Formfehler des Bürgermeisters handle.

Bürgermeister Dr. Göck erklärt, dass mit dem Kommunalrechtsamt geklärt sei, dass es sich nicht um einen Formfehler handle. Außerdem weist er auf den Tag der Städtebauförderung am 9. Mai hin, an dem die erfolgten Sanierungsmaßnahmen in der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Gemeinderat Teske äußert sich zustimmend. Es werde zukunftsgerichtet gehandelt. Er hoffe auf einen Beitrag zur Verknüpfung der Generationen.

Gemeinderätin Grüning sieht bei der Wohnanlage Licht- und Schattenseiten. Positiv sei, dass die Firsthöhe reduziert wurde. Die überstehenden Gebäudeteile seien jedoch gewöhnungsbedürftig. Es sei bedauerlich, dass kein offener Dorfplatz entstanden sei. Zudem vermisst sie ein Mehrgenerationenkonzept und kritisiert die zu geringen Freiflächen.

Bürgermeister Dr. Göck weist darauf hin, dass sich die Freiflächen auch durch die Novelle der Landesbauordnung Baden-Württemberg reduziert haben, da danach ein überdachter Fahrradständer im Innenhof erforderlich wurde. Er hätte mehr Grünfläche auch befürwortet.

TOP: 3 öffentlich

**Neubau einer Wohnanlage für Junges und Betreutes Wohnen, Hauptstraße 28-32
2015-0033**

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	22
Enthaltungen	1

Bauherrin: FWD Hausbau- und Grundstücks GmbH, Dossenheim

Nach den aufgrund der zweifachen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Südliche Hauptstraße – 1. Änderung“ eingegangenen Stellungnahmen, einer Ortsbegehung sowie einer Präsentation der Alternativen in der Festhalle wurde die Wohnanlage für Junges und Betreutes Wohnen abgeändert und in der Sitzung des

Gemeinderats vom 17.11.2014 vorgestellt. In dieser Sitzung wurde dem Bauvorhaben grundsätzlich zugestimmt.

Nun liegt der Bauantrag für das Bauvorhaben vor.

Beantragt wird:

1. Der Neubau eines 9-Familien-Wohnhauses (Breite: 29,05 Meter, Grundfläche: 419,79 m²) mit sechs Dachgauben (Höhe: 9,04 Meter), zwei seitlichen Erkern im Ober- und Dachgeschoss (Höhe Oberkante Attika: 9,75 Meter, Flachdach, Breite: 4,55 Meter bzw. 1,50 Meter) sowie Terrassen und Balkonen
2. Der Neubau eines Wohnhauses mit 10 Seniorenwohnungen und einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Erdgeschoss (Breite: 28,23 Meter, Grundfläche: 434,37 m²) mit sechs Dachgauben (Höhe: 9,04 Meter) und seitlichem Erker (Höhe Oberkante Attika: 9,75 Meter, Flachdach, Breite: 2,40 Meter)

Auf der Straßenseite beträgt die Traufhöhe der beiden Gebäude 7,00 Meter, die Firsthöhe 12,00 Meter, die Dachneigung der Satteldächer 45°. Auf der Rückseite der beiden Gebäude sind Flachdächer vorgesehen (Höhe Oberkante Attika: 9,75 Meter). Zur Straßenseite hin wirken die Gebäude zwei-, auf der Rückseite (Innenhof) dreigeschossig.

3. Der Neubau einer betreuten Seniorenwohnanlage mit 27 Wohnungen, bestehend aus drei Gebäuden, die über einen Laubengang miteinander verbunden sind (Grundfläche: 892,34 m², drei Vollgeschosse, Flachdach, Höhe Oberkante Attika: 9,04 Meter)
4. Der Bau einer Tiefgarage mit 37 PKW-Stellplätzen (Grundfläche: 850,95 m²)
5. Die Errichtung von 5 zusätzlichen Stellplätzen seitlich entlang der Hauptstraße
6. Die Errichtung eines Fahrradraumes für 30 Fahrräder (Grundfläche: 43,12 m²)

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südliche Hauptstraße – 1. Änderung“ von 2015.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans, weshalb gemäß § 36 Baugesetzbuch kein Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist.

Durch die Treppenhäuser des 9-Familien-Wohnhauses und des Wohnhauses mit zehn Seniorenwohnungen wird die vordere Baugrenze im Ober- und Dachgeschoss auf einer Breite von 3,34 bzw. 3,49 Metern um 0,50 Meter überschritten, was jedoch gemäß Bebauungsplan zulässig ist.

Diskussionsbeitrag:

siehe TOP 2

TOP: 4 öffentlich
Neubau von vier Doppelhäusern und 30 Reihenhäusern mit Garagen und Stellplätzen
Baugrundstück: "Schütte-Lanz-Park"
2015-0027

Bauherr: Weidenhammer Talhaus GmbH & Co.KG, vertreten durch Herrn Ralf Weidenhammer, 1. Industriestraße 26, 68766 Hockenheim

Im Kenntnissgabeverfahren nach § 51 LBO plant die Firma Weidenhammer Talhaus GmbH & Co.KG in einem Bauantrag den Neubau von 4 Doppelhäusern und 30 Reihenhäusern mit Garagen und Stellplätzen auf dem oben genannten Baugrundstück: Mannheimer Landstr. 2 (auf einem Teil des ehemaligen Schütte-Lanz-Geländes). Rund um die entstehenden Häuser sind die Straßen bisher noch nicht formell benannt, werden somit noch als Planstraßen geführt. Folgende Objekte jeweils mit Pultdach und jeweils mit zwei Stellplätzen (bzw. eine Garage und ein Stellplatz) sollen errichtet werden:

- insgesamt 4 Doppelhäuser (2 Vollgeschosse mit Dachgeschoss und Terrasse; Grundstücksgrößen: 249 m² bis 286 m²; Wohnflächen: jeweils 145,38 m²; Nutzflächen: jeweils 60,66 m², seitliche Wandhöhe: bis zu 8,66 m)
- insgesamt 8 Reihenhäuser (mit nur 2 Vollgeschossen im südlichen Teil des Areals aufgrund von Lärmschutz; Grundstücksgrößen: 149 bis 228 m²; Wohnflächen: 98,33 m² bzw. 92,83 m²; Nutzflächen: 45,55 m² bis 49,50 m², seitliche Wandhöhe: 6,03 m bzw. 6,50 m)
- insgesamt 22 Reihenhäuser (2 Vollgeschosse mit Dachgeschoss und Terrasse; Grundstücksgrößen: 146 m² bis 243 m²; Wohnflächen: jeweils 131,56 m²; Nutzflächen: 56,30 m² bis 56,49 m²; seitliche Wandhöhe: bis zu 8,66 m).

48 der Garagen und Stellplätze (von insgesamt 76) werden nicht auf den zumeist kleinen Baugrundstücken, sondern im östlichen Teil des geplanten Bereiches rechts einer Planstraße vor dem zum Gewerbegebiet (GE6) vorgesehenen Lärmschutzwall vorgesehen. Weitere 6 Stellplätze werden im Nordosten des Gewerbemischgebietes direkt unterhalb des geplanten, öffentlichen Parkplatzes ausgewiesen.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schütte-Lanz“ vom 21.07.2014 und ist somit nach § 31 Baugesetzbuch zu bewerten.

Es liegen folgende Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor:

- Überschreitung der maximalen Wandhöhe von 6,50 m im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 in insgesamt 30 Fällen (bei 22 Reihenhäusern und bei den 4 Doppelhäusern mit bis zu 8,66 m)
- Geringe Überschreitung des nach dem Bebauungsplan ausgewiesenen, ausgerundeten Baufensters auf dem zu bildenden Flurstück 5171 (Reihenend- und -eckhaus).

Gemäß Bebauungsplan sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen zu GRZ, GFZ und Geschossigkeit und maximal zulässiger Höhe baulicher Anlagen bei Gebäuden mit Pult- oder Flachdächern ausnahmsweise abweichende Wandhöhen zulässig.

Die Überschreitung des Baufensters auf dem zu bildenden Flurstück 5171 (Bauteil 1.4.8 gemäß Übersichtsplan) mit einer kleinen Ecke (rundes Baufenster) ist so gering, dass einer Zustimmung nichts entgegen steht.

Mit Schreiben vom 09.02.2015 legt die Grundstücksgemeinschaft Annie Huber und Stefanie Maurer Einwendungen gegen das Bauvorhaben vor. Das Schreiben liegt dieser Vorlage als Anlage bei. Die in der jetzigen Begründung vorgelegten Einwendungen der GbR gegen den Bebauungsplanentwurf „Schütte-Lanz“ vom 19.09.2013 und gegen den Bebauungsplan „Schütte-Lanz“ vom 17.04.2014, insbesondere auch gegen den angrenzenden Lärmschutzwand, wurden seinerzeit bereits bearbeitet und abgewiesen.

In der Begründung gegen die Errichtung der Wohnbebauung (Reihen- und Doppelhäuser) im Rahmen der Angrenzerbenachrichtigung sieht sich der Mieter der GbR, die Firma auto o.K., in ihrer Existenz gefährdet, wenn in der Nachbarschaft eine Wohnbebauung entstehen würde.

Die vom Mieter geplante Ausfahrt aus dem Grundstück Flurstück-Nr.: 4946, das am 19.06.2007 erworben wurde, ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Die Einwände wurden im Planverfahren ebenfalls abgewiesen.

Das Einvernehmen zu den Bauvorhaben kann erteilt werden, da Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen werden können, die im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Schnepf beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes 4, da die Unterlagen für eine Beurteilung nicht ausreichen würden. Die Grundrisse würden fehlen.

Die Vertagung wird einstimmig beschlossen.

TOP: 5 öffentlich

1. Kindergartenbedarfsplanung 2015, 2. Erweiterung des evang. Kindergartens Heiligenhag um zwei Kleinkindgruppen - Beauftragung des Architektenbüros Schulle.Dietrich Freie Architekten

2015-0038

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2014/15 (Stand Febr. 2015) zustimmend zur Kenntnis.

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Architekturbüros Schulle.Dietrich Freie Architekten zur Erweiterung des evangelischen Kindergartens Heiligenhag zu. Die Beauftragung soll phasenweise gemäß HOAI erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

I. Kindergartenbedarfsplanung

1. Rechtsanspruch ab 01.08.2013

Durch die Änderung des Bundesrechts (§ 24 SGB 8-KiFörderungsgesetz) zum 01.08.2013 besteht für die Gemeinden die Verpflichtung für alle Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres ausreichend Plätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen. Um diesen Rechtsanspruch zu erfüllen ist insbesondere der Ausbau der Kleinkindbetreuung fortzuführen.

2. Örtliche Bedarfsplanung

Die Gemeinde Brühl hat hier rechtzeitig reagiert und im Jahre 2012 den Kindergarten „Haus der Kinder“ umgebaut und um zwei Kleinkindgruppen für 20 Kinder erweitert.

Eine der drei Kindergartengruppen wurde in der Folge als altersgemischte Ganztagsgruppe ausgewiesen. Daher stehen seitdem im Haus der Kinder bis zu 25 Kleinkind-Plätze, davon 5, wahlweise als GT 1- oder GT 2-Plätze, zur Verfügung. Je nach Anmeldelage und nach entsprechender Anpassung der Betriebserlaubnis kann hier variiert werden.

Durch den zusätzlichen Ausbau des kath. Kindergartens St. Lioba konnte im Februar eine weitere Kleinkindgruppe geschaffen und in Betrieb genommen werden. Mit der bisher in St. Lioba schon bestehenden Kleinkindgruppe sind es dann 20 Plätze. Schon kurze Zeit nach Eröffnung der zweiten Kleinkindgruppe wurde der Bedarf nach längerer Betreuung deutlich. Hier zeigten sich die Verantwortlichen wieder flexibel und bieten seit September 2014 eine GT 1-Gruppe an, für die derzeit acht Kinder angemeldet sind. Zurzeit laufen die Planungen zur Schaffung eines zusätzlichen Schlafraumes im Kindergartenbereich, so dass ab September 2015 auch im Kindergartenbereich eine GT 1-Gruppe angeboten werden kann.

Insgesamt konnten im laufenden Kindergartenjahr alle Kinder untergebracht werden. Die derzeit noch freien Plätze in altersgemischten Gruppen und im Krippenbereich in St. Lioba werden nach Aussage der Leiterin in den nächsten Wochen bis zum Ende des Kindergartenjahres belegt.

Wie die Kinderanmeldungen 2015/16 zeigen, scheint die Unterbringung aller angemeldeten Kinder schwierig zu werden. Deshalb sollen die Kindergärten angehalten werden, zunächst keine auswärtigen Kinder mehr aufzunehmen. Aktuell befinden sich 22 Auswärtige aus unterschiedlichen Gründen in Brühl-Rohrhofer Kindergärten, allerdings belegen sie fast ausschließlich VÖ-Plätze.

Durch die begonnene Bebauung im Gebiet „Bäumelweg Nord“ werden in den nächsten Jahren rund 160 Wohneinheiten entstehen, die nach Einschätzung der Verwaltung auch etwa ebenso viele Kinder bringen werden. Auch die in dem Jahr 2015 noch beginnende Bebauung auf dem Schütte-Lanz-Gelände mit etwa 80 Wohneinheiten wird zu einer weiteren Erhöhung der Kinderzahlen in Brühl ab 2016 führen.

Zwar werden sich diese etwa 240 Kinder auf mehrere Jahre des Bezugs der Häuser bzw. Wohnungen und auf verschiedene Jahrgänge verteilen. Mehr Zulauf haben auch die Grundschulen und Horte. Aber es ist anzunehmen, dass mehr Kinder pro Jahrgang früher und länger betreut werden sollen.

3. Aktuelle Betreuungsangebote und Auslastung der Brühler und Rohrhofer Kinderbetreuungseinrichtungen

Die aktuell verfügbaren Gruppen und Plätze der Brühler und Rohrhofer Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die aktuelle Belegung zum 10.02.2015 kann der Anlage 1 entnommen werden.

Daraus ist ersichtlich, dass nach den Betriebserlaubnissen der einzelnen Kindergärten insgesamt 439 Plätze zur Verfügung stehen, davon 61 ausschließlich für „Unter-3-Jährige“, sowie 27 Plätze für „Unter-3-Jährige“ in altersgemischten Gruppen.

Neben den 439 Plätzen in den Brühl/Rohrhofer Kinderbetreuungseinrichtungen stehen derzeit noch zusätzlich 16 Plätze in der privaten Kindertagespflege zur Verfügung, die von drei Tagesmüttern in der Gemeinde angeboten werden.

Die aktuellen Einwohnerzahlen der betreffenden Jahrgänge belegen lediglich, dass derzeit zwischen 85 und 117 junge Brühler und Rohrhofer Kinder im Kindergartenalter hier leben. Das sind im Durchschnitt 97 Kinder im Jahrgang, deutlich weniger als noch vor einigen Jahren (Anlage 2).

II. Erweiterung des evang. Kindergartens Heiligenhag

1. Ausgangslage

Um den Bedarf im Brühler Süden abzudecken, hat die Verwaltung schon frühzeitig Überlegungen angestellt, den evang. Kindergarten Heiligenhag zu erweitern. In der Sitzung vom 23.09.2013 sprach sich der Gemeinderat dafür aus, als weiteren Ausbau der Kleinkindbetreuung einen Erweiterungsbau an den evang. Kindergarten Heiligenhag anzustreben.

In der Folge wurde das Architektenbüro Schulle.Dietrich Freie Architekten beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für eine Erweiterung des evang. Kindergartens Heiligenhag um eine zweigruppige Kinderkrippe im Ganztagsbetrieb zu erstellen.

Nach Vorstellung dieser Machbarkeitsstudie sprach sich der Gemeinderat für die sog. Variante 3 als zweigeschossigen Anbau mit genutztem Untergeschoß aus. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2015 wurde das Konzept des Anbaus grundsätzlich befürwortet und entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen. Dafür wurden Kosten in Höhe von 1,4 Mio € geschätzt.

Vom Architekturbüro Schulle.Dietrich liegt ein Angebot gemäß HOAI vor, diese Maßnahme ingenieurtechnisch zu begleiten. Das Angebot entspricht der Honorarzone III im Mindestsatz und ist dem planerischen Schwierigkeitsgrad angemessen.

Kosten

Im evangelischen Kirchengemeinderat wurde mittlerweile beschlossen, dass ein Anbau von zwei Krippengruppen befürwortet wird, sofern die politische Gemeinde 100% der Investitions- und Betriebskosten übernimmt.

Seitens des evangelischen Oberkirchenrates wurde eine „grundsätzliche Genehmigung“ erwirkt, mit der Einschränkung, dass eine interne baufachliche Stellungnahme noch aussteht und die rechtliche Seite bzgl. Kostenübernahme, Bauherrschaft oder Beauftragung geklärt ist.

Um keine Zeit bis zur endgültigen Klärung aller Details zu verlieren empfiehlt die Verwaltung, die Architekten Schulle.Dietrich mit den nächsten Leistungsphasen 3 und 4, Entwurfs- und Genehmigungsplanung auf Grundlage des o. g. Angebotes zu beauftragen.

III. Weiterer Ausbau der Kinderbetreuung

Mit dem Ausbau des Kindergartens Heiligenhag könnten zusätzlich 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren geschaffen werden. Gleichzeitig werden dadurch in den altersgemischten Gruppen Plätze für über 3 Jahre alte Kinder frei. Damit kann wohl der Bedarf aus dem Bäumelweg gedeckt werden. Ob damit der zusätzliche Bedarf aus der Bebauung auf dem Schütte-Lanz-Gelände gedeckt werden kann, wird sich 2016 zeigen. Es wird in beiden Neubaugebieten darauf ankommen, wie viele der dort zu erwartenden Kinder wie lange betreut werden sollen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass weiterer, zusätzlicher Bedarf an Plätzen für unter und für über 3 Jahre alte Kinder besteht, sowohl aus der weiteren Aufsiedelung in „Bäumelweg“ und „Schütte-Lanz“ nach 2016, als auch im Hinblick auf die Verlagerung des Sportplatzgeländes des FV Brühl in den Süden und Schaffung von Wohnraum auf dem derzeitigen Sportgelände nach 2018. Der weitere Betreuungsbedarf ist zu beobachten und 2016 wäre zu entscheiden, ob die Planungen für eine weitere Kindertageseinrichtung aufgenommen werden muss. Die Idee wäre eine viergruppige Einrichtung am Rande des Steffi-Graf-Parks mit zwei Krippengruppen und zwei Gruppen für über 3-Jährige.

Mit der Firma Weidenhammer Talhaus, der Eigentümerin des Schütte-Lanz-Geländes, hat die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag geschlossen, in dem sich die Firma bei der Erschließung des dortigen Wohngebietes dazu verpflichtet, nicht nur Straßen und Kanäle herzustellen, sondern sich auch mit 1,3 Mio € an den Folge-Investitionen für das neue Wohngebiet zu beteiligen. Dazu wurde festgelegt, dass 20 Plätze für unter und 20 Plätze für über 3 Jahre alte Kinder innerhalb der nächsten 7 Jahre geschaffen werden sollen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass ein Teil dieser Summe für die 20 Plätze für unter 3-Jährige im Kindergarten Heiligenhag verwendet werden kann. Außerdem fließt ein Bundes- bzw. Landeszuschuss für die neugeschaffenen Plätze von mindestens 140.000 € höchstens jedoch 240.000 €

Diskussionsbeitrag:

Wie Gemeinderat Faulhaber betont, sei die Gemeinde Brühl schon immer eine familienfreundliche Gemeinde mit einer ausgewogenen Angebotsvielfalt im Kindergartenbereich. Für ihn sei es wichtig, die Angebotsvielfalt zu erhalten.

Er stimmte im Namen seiner Fraktion dem Kindergartenbedarfsplan zu, der für die Gemeinde sehr wichtig sei. Zur besseren Planbarkeit schlug er vor, bei den Glückwunschkarten zur Geburt gleich einen Fragebogen zur Kinderbetreuung hinzuzufügen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder sollte nicht generell abgelehnt werden, da es ja einen interkommunalen Kostenausgleich gibt und auch andere Gemeinde Brühler Kinder aufnehmen.

Auch Gemeinderätin Rösch von der SPD-Fraktion räumt der Kinderbetreuung einen hohen Stellenwert ein und stimmt dem Kindergartenbedarfsplan ebenso zu wie ihre Kollegin Heidi Sennwitz von den Freien Wählern, die positiv hervorhob, dass die Versorgungsquote in Brühl bei über 40 % liegt. Demzufolge stimmten auch alle Fraktionen der Erweiterung des Evang. Kindergartens Heiligenhag zu. Die 100 %-ige Übernahme der Investitions- und Betriebskosten sei für Gemeinderat Faulhaber von der CDU akzeptabel, wenn man die hohe Qualität und die vielfältigen Möglichkeiten der Kinderbetreuung beibehalten möchte.

Gemeinderätin Rösch erhofft sich Zuschüsse von Land und Bund zu den Investitionskosten und bat darum, den Oberkirchenrat zügig in die Planung mit einzubeziehen.

Gemeinderätin Sennwitz wünscht sich eine zügige Realisierung. Dem schlossen sich auch Gemeinderat Teske von der Jungen Liste und Gemeinderätin Grüning von der Grünen Liste Brühl an. Sie wünscht sich, dass Auswärtige, die in Brühl arbeiten, keine Probleme bei der Aufnahme ihrer Kinder in einen Brühler Kindergarten bekommen.

TOP: 6 öffentlich
Änderung der Schulbezirke durch das Neubaugebiet "Bäumelweg" für die Jahnschule-Grundschule und Schillerschule-Grundschule
2015-0012/1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach § 25 Schulgesetz Baden-Württemberg die Änderung der Schulbezirksgrenzen durch das Neubaugebiet „Bäumelweg“ mit den Grenzen „Uhlandstraße“ und „Albert-Einstein-Straße“ jeweils Straßenmitte laut Plan (Anlage 2) für die Jahnschule-Grundschule und die Schillerschule-Grundschule

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Vor einigen Wochen wurde das Baugebiet „Bäumelweg“ zur Bebauung freigegeben. Mittlerweile wird dort kräftig gebaut und die ersten Häuser sind schon fertig gestellt. Somit werden auch die ersten Familien in den nächsten Wochen dort einziehen und deren Kinder in den Kindergärten und den Schulen angemeldet werden.

Das Baugebiet, das ungefähr 160 Wohneinheiten umfasst, liegt an den Grenzen der beiden Grundschulen, Jahnschule und Schillerschule. Während die Häuser in der Leibniz-Straße und der neuen Albert-Einstein-Straße der Schillerschule näher sind, liegen die Häuser Richtung Autobahn bzw. Bäumelweg eher näher zur Jahnschule.

Aufgrund der zurückgegangenen Schülerzahlen benötigen beide Schulen zusätzliche Kinder zur Stabilisierung ihrer Schülerzahlen bzw. ihrer Zügigkeit (Jahnschule zweizügig, Schillerschule mit Rohrhof-Schule dreizügig). In ersten Gesprächen zwischen Verwaltung und den Schulleitern konnte eine sinnvolle Aufteilung des Baugebietes gefunden werden. In die Überlegungen wurde gleich die Bebauung von Schütte-Lanz mit einbezogen. Das Schütte-Lanz-Gelände mit ca. 70 bis 80 Wohneinheiten liegt mitten im Schulbezirk der Schillerschule. Vom größeren Baugebiet „Bäumelweg“ mit ca. 160 Wohneinheiten sollte deshalb nur ein kleinerer Teil der Schillerschule zugeschlagen werden. Aufgrund der Bebauung ist eine sinnvolle Aufteilung sowieso nur über die Verlängerung der Uhlandstraße und der Albert-Einstein-Straße möglich. Dies wären dann etwa 100 Wohneinheiten für die Jahnschule und 60 für die Schillerschule. Zusätzlich wird die Jahnschule noch vom Baugebiet „Südliche Hauptstraße“ profitieren.

Sowohl die beiden Schulleitungen als auch die Verwaltung halten das für eine gute Lösung, so dass beide Schulen ihre Schülerzahlen stabilisieren können. Damit wäre insbesondere in der Jahnschule die Zweizügigkeit auf längere Sicht gesichert und die Schule ausgelastet.

Nach § 47 Schulgesetz Baden-Württemberg ist bei Änderung des Schulbezirks die Schulkonferenz zu hören. Mittlerweile haben beide Schulkonferenzen getagt und sind mit diesem Lösungsvorschlag einverstanden.

Nach § 25 Schulgesetz Baden-Württemberg entscheidet der Schulträger über die Änderung der Schulbezirke. Die Verwaltung schlägt die Änderung des Schulbezirkes für die Jahnschule und die Schillerschule nach dem Plan (Anlage 2) vor.

Der Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.02.2015 darüber beraten und empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss in der vorgeschlagenen Weise zu fassen.

Diskussionsbeitrag:

Grundsätzlich stimmten alle Fraktionen der Änderung der Schulbezirke in der vorgelegten Form zu.

Gemeinderat Reffert argumentierte allerdings, dass Schulbezirke für die Grundschule nicht mehr zeitgemäß wären. Bei allen weiterführenden Schulen und auch den Kindergärten gäbe es eine Wahlfreiheit, außerdem gäbe es pädagogische Konzepte der Einrichtungen, was den gesunden Wettbewerb fördere. Er forderte deshalb eine Schulkommission, die sich auch mit der Abschaffung der Schulbezirke befassen sollte.

Dem entgegnete Gemeinderat Zelt, dass die Festlegung der Schulbezirke landesgesetzlich geregelt sei. Dies sei eine festgelegte Aufgabe des Schulträgers im Sinne von kurzen Beinen, kurzen Wegen, die Schulwege möglichst kurz zu halten. Auch die Auslastung der Einrichtungen müsse man im Auge behalten. Im Zuge der Ganztagsbetreuung forderte auch Gemeinderat Gredel die Einrichtung einer Schulkommission, die sich aus Experten der Schulleitungen, Elternvertreter, der Gemeinde und der Schulaufsicht zusammensetzen sollte.

Dem stimmten auch Gemeinderat Teske (Junge Liste) und Gemeinderätin Grüning (GLB) zu, die sich flexible pädagogische Konzepte mit unterschiedlichen Unterrichtszeiten wünscht.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit diese Wünsche erfüllen.

TOP: 7 öffentlich
Bebauungsplan "Koller-2. Änderung" und örtliche Bauvorschriften -
Satzungsbeschluss
2015-0028

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und den Stellungnahmen und Abwägungsvorschlägen hierzu wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan "Koller – 2. Änderung" in der Fassung vom 23.02.2015 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung, ebenso auf Grund von § 74 Absatz 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 10 BauGB und § 4 GemO die örtlichen Bauvorschriften (Fassung vom 23.02.2015) hierzu.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	20
dagegen	3

Der Bebauungsplan „Koller – 1. Änderung“ wurde am 16.07.2012 als Satzung beschlossen. Wesentliches Ziel der Änderung war damals, in einem Teilbereich ortsfeste Campinghäuser mit einer maximalen Grundfläche von 40 m² errichten zu können und einen ganzjährigen Betrieb zu ermöglichen.

Nach zahlreichen abstimmdenden Gesprächen zwischen dem Investor, den Vertretern des Grundstückseigentümers (Land Baden-Württemberg) und der Verwaltung ergab sich folgende Sachlage:

Um einen Campingplatz wirtschaftlich zu gestalten ist es notwendig, für Wohnwagen vorgesehene Flächen für dauerhaftes Camping zuzulassen. Weiter sollten einige Flächen für so genannte „Mobile Homes“ ausgewiesen werden. Hierzu war eine Bebauungsplanänderung mit der Ausweisung von Flächen als „Wochenendplatzgebiet“ erforderlich.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 17.11.2014 wurde der Bebauungsplanentwurf des Planungsbüros Regioplan vorgestellt.

Neu war dabei auch die Verringerung des Baufensters in SO 2a um ca. 200 m² (zur Anlage von Boule-Bahnen); im Gegenzug wurde das Baufenster für die Campinghäuser um 200 m² vergrößert und dadurch drei zusätzliche Campinghäuser (je 40 m²) ermöglicht. Zudem entfiel die direkte Wegeanbindung zum Kollersee; die Verbindung soll über die angrenzende Grünfläche erfolgen. Diese breite Wegeanbindung zum See aus dem Campinggelände heraus ist auch nicht erforderlich, weil eine solche bereits außerhalb am Fuße der Warft besteht. Dadurch wird auch ein unerwünschter und unkontrollierter Zugang von Tagesbadegästen in das private Campinggelände geschlossen. Die fußläufigen Zugänge zum See für die Campingplatzbenutzer bleiben bestehen, ebenso der Zugang zum separaten Sanitärgebäude für die Badegäste.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 17.11.2014 wurde beschlossen, den Bebauungsplan „Koller – 1. Änderung“ zu ändern, dem o.g. Bebauungsplanentwurf sowie dessen öffentlicher Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugestimmt. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 08.12.2014 bis 09.01.2015 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 03.12.2014 angeschrieben. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Beschlussvorschläge zur Abwägung dieser Stellungnahmen sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck erläutert, dass alle beteiligten Behörden nach dem vereinfachten Verfahren mit dem Bebauungsplanentwurf zufrieden waren. Nur der BUND habe der Durchführung des vereinfachten Verfahrens widersprochen, da dieses aufgrund von Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter nicht zulässig sei. Er erläutert, dass diese Einwendungen bereits bei der ersten Änderung des Bebauungsplans befolgt wurden und umfangreiche Untersuchungen stattgefunden haben.

Gemeinderat Gothe äußert sich zustimmend und teilt mit, dass die Einweihung des Platzes im Jahr 2015 ihn als Vereinsvertreter freue. Der Wassersportverein müsse berücksichtigt werden. Er fordert, auch aufgrund der Lerchenfelder auf die Anleinplicht für Hunde zu achten.

Gemeinderat Schnepf stimmt dem Bebauungsplan ebenfalls zu. Er sei froh, dass das wilde Campen auf der Kollerinsel ein Ende habe. Die dortigen Plätze würden renaturiert, so dass danach mehr renaturierte Fläche als vorher vorhanden sei.

Auch Gemeinderätin Stauffer signalisiert ihre Zustimmung. Es seien nur minimale Änderungen erfolgt, die mit dem Land Baden-Württemberg abgestimmt worden seien. Alle Belange seien berücksichtigt worden. Sie fragt, ob die vom BUND geforderten Untersuchungen bereits erfolgt seien. Wenn nicht, müssten sie durchgeführt werden.

Herr Dr. Kuhn von der für die Aufstellung des Bebauungsplans beauftragten MVV enamic Regioplan GmbH erklärt, dass Auswirkungen auf den Fisch- und Molchbestand ausgeschlossen werden könnten. Bereits 2002 sei man zu diesem Ergebnis gekommen. Dies sei bei der ersten Änderung des Bebauungsplans mit den Behörden auch besprochen worden und die Ergebnisse seien entsprechend berücksichtigt worden. An den durch die Konzentration der Nutzung verringerten Eingriffen auf die FFH- und Landschaftsschutzgebiete habe sich durch die nun erfolgte Änderung des Bebauungsplans nichts geändert.

Gemeinderat Tribskorn plädiert hingegen gegen eine Bebauung in diesem Umfang. Er sieht eine Vernichtung der Natur. Die Stellungnahme des BUND bestätige die Grüne Liste Brühl in dieser Meinung. Die jetzt geplante Nutzung sei weitaus intensiver als die bisherige Nutzung, was erhebliche Folgen für Natur und Umwelt habe. Zudem werde ein Wegfall der begrüneten Fläche in Kauf genommen und nicht kompensiert. Es werde dort kein Dach mit einer Neigung von über 15° errichtet, damit sie gemäß § 3 der örtlichen Bauvorschriften nicht extensiv begrünt werden müssen. Darüber hinaus befürchtet er die Entstehung einer zweiten Hohwiese.

Gemeinderätin Grüning und Gemeinderat Tribskorn fordern, dass künftig die Originalschreiben der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden an die Gemeinderäte gesendet werden oder diese ins Ratsinformationssystem gestellt werden.

Bürgermeister Dr. Göck weist darauf hin, dass die Fraktionen mit dem Abschreiben der Stellungnahmen einverstanden waren. Zudem könnten die Stellungnahmen im Rathaus eingesehen werden.

Herr Dr. Kuhn bestätigt, dass keine inhaltlich qualifizierten Änderungen vorgenommen wurden.

TOP: 8 öffentlich

Benennung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für die Gemeinde Brühl

2015-0020

Beschluss:

Zur Realisierung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung benennt die Gemeinde Brühl einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion soll Herr Rudolf Bamberger zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten ernannt werden.

Seine künftige Tätigkeit soll im Rahmen einer ehrenamtlichen Entschädigung vergütet werden. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Brühl.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

1. Beantragung

In der Sitzung des Gemeinderates am 23.09.2014 hat die CDU-Fraktion beantragt, einen Behindertenbeauftragten auf ehrenamtlicher Basis zu benennen, der folgende Aufgaben wahrnehmen soll:

- Interessensvertretung aller Brühler Bürger mit Behinderung.
- Beratung von politischen Gremien, Ausschüssen und der Verwaltung in allen Fragen, die behinderte Menschen betreffen, durch Anregung, Anfragen, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- Unterstützung bei Bauprojekten und konkreten Einzelfällen.
- Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden.
- Koordination der behindertenspezifischen Belange in Brühl.
- Erstellen eines jährlichen Berichts über die Lage behinderter Menschen und die durchgeführten Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität von Behinderten.
- Erarbeitung größerer Projekte, wie z. B. ein Ortsplan für Menschen mit Behinderung. Der Brühler Ortsplan für Menschen mit Behinderung gibt einen Überblick über das Maß der Zugänglichkeit von Banken, Behörden, Schulen, öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen, Cafés und Gaststätten, Arztpraxen und sonstigen medizinischen Einrichtungen.

2. Gesetzliche Regelungen

2.1 Behindertengleichstellungsgesetz

Seit dem 1. Mai 2002 gilt das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Es regelt die Gleichstellung behinderter Menschen im Bereich des öffentlichen Rechts (soweit der Bund zuständig ist) und ist ein wichtiger Teil der Umsetzung des Benachteiligungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“).

2.2 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13.12.2006

Am 24. Februar 2009 hat Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahre 2006 ratifiziert. Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert die universalen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen. Inklusion ist dabei das zentrale Handlungsprinzip

2.3 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz

Inklusion ist ein garantiertes Menschenrecht, welches in der von Deutschland unterschriebenen UN-Behindertenrechtskonvention garantiert wird. Als Ziel steht Selbstbestimmung und uneingeschränkte Gleichstellung. Hierfür bedarf es der Sensibilisierung der Bevölkerung, auch im Hinblick darauf, veraltete Strukturen aufzubrechen.

Im Hinblick darauf wurde das bestehende Landes-Behindertengesetz BW aus dem Jahre 2005 überarbeitet und am 17.12.2014 vom Landtag Baden-Württemberg beschlossen.

Nachfolgend die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen:

- **Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Kommunen**

Durch die konsequente Einbeziehung der Kommunen in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen sowie die barrierefreie Gestaltung von medialen Angeboten, sollen die Barrierefreiheit und die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Recht lückenlos gesichert werden.

- **Stärkung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen**

Eine gesetzliche Regelung zu Bestellung, Aufgaben und Befugnissen der beziehungsweise des Landes-Behindertenbeauftragten wird in das L-BGG aufgenommen. Zudem werden Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Landes-Behindertenbeirats, der bislang noch nicht gesetzlich verankert war, gesetzlich geregelt.

Zur Stärkung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen wird die Bestellung von Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen verpflichtend, da gerade auf Kreisebene eine wirksame Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen besonders wichtig ist. In den kreisangehörigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden.

Die Art der Ausgestaltung des Amtes wird gesetzlich nicht festgelegt, diese kann zum Beispiel hauptamtlich oder ehrenamtlich sein.

- **Bessere Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Die Möglichkeit der Verbandsklage wird erweitert. Durch die Einführung einer Beweislastumkehr können Menschen mit Behinderungen ihre Rechte einfacher durchsetzen.

- **Verbesserung der Barrierefreiheit**

Behörden sollen Menschen mit Sehbehinderung Schriftstücke auf Verlangen in geeigneter Form zur Kenntnis geben. Aus der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes ergibt sich folgerichtig, dass die Regelungen zur barrierefreien Kommunikation und zur barrierefreien Gestaltung medialer Angebote auch auf kommunale Behörden Anwendung finden.

Das neue Behinderungsverständnis der UN-BRK wird übernommen.

3. Umsetzung des L-BGG in der Gemeinde Brühl

Nach § 15 dieses Gesetzes sind die Stadt- und Landkreise verpflichtet, einen Behindertenbeauftragten zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden.

Der (kommunale) Behindertenbeauftragte soll sich an der Zielsetzung orientieren, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen und ihre Benachteiligung zu beseitigen, beziehungsweise zu verhindern. Gewährleistet soll die gleichberechtigte Teilhabe dieses Personenkreises am Leben in der Gesellschaft, die Integration gefördert und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Nachstehend Tätigkeitsfelder (siehe auch Antrag der CDU), in denen die Mitwirkung des Behindertenbeauftragten von besonderer Bedeutung ist:

- Interessensvertretung aller Brühler Bürger mit Handicap.
- Beratung von politischen Gremien, Ausschüssen und der Verwaltung in allen Fragen, die benachteiligte Menschen betreffen, durch Anregung, Anfragen, Anträge, Empfehlungen sowie Stellungnahmen.
- Unterstützung bei Bauprojekten und konkreten Einzelfällen.
- Koordination der behindertenspezifischen Belange in unserer Gemeinde.
- Erstellen eines jährlichen Berichts über die Lage behinderter Menschen und die durchgeführten Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität.
- Erarbeitung geeigneter Projekte, wie z. B. ein Ortsplan für Menschen mit Behinderung. Dieser soll einen Überblick über das Maß der Zugänglichkeit von öffentlichen und kirchlichen Institutionen, Geschäften, Arztpraxen und sonstigen medizinischen Einrichtungen geben.
- Mitwirkung beim Projekt „Inklusive Gemeinde“ mit dem Aufgabenkatalog (Anlage 1)

4. Finanzielle Auswirkungen

In einer Stellungnahme vom 05.12.2014 weist allerdings der Gemeindetag auf die finanziellen Folgen der Gesetzesnovellierung für die Städte und Gemeinden hin.

Die erstmalige verbindliche Anwendung des L-BGG auf die Städte und Gemeinden sei eine Übertragung einer neuen Aufgabe, die bei den Kommunen zu Mehrkosten führen wird.

Für die Verpflichtung der Stadt- und Landkreise (mit finanzieller Entschädigung) zur Schaffung von Behindertenbeauftragten erkennt das Land die Konnexität an. Die übrigen Städte und Gemeinden können dies freiwillig tun, jedoch ohne finanzielle Entschädigung. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, da weder die Einwohnerzahl noch die Zahl der Behinderten der jeweiligen Städte und Gemeinde berücksichtigt werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass dieses erweiterte Aufgabenfeld für die Verwaltung, neben dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten, zu erhöhten Personalstunden, insbesondere im Sozialbereich aber auch im Bauamt, führen wird.

Fazit:

Die Verwaltung geht zwar davon aus, dass auch die Gemeinden mit einem Behindertenbeauftragten früher oder später dafür eine finanzielle Entschädigung vom Land erhalten, aber für die Benennung eines Behindertenbeauftragten sollten die Kosten nicht ausschlaggebend sein.

Die Gemeinde Brühl unterstützt schon seit vielen Jahren in ihren öffentlichen Einrichtungen die Belange der Behinderten. Sie fördert über die Kooperation mit der Lebenshilfe das Konzept der Inklusion (Anlage 1).

Die Verwaltung begrüßt auch die Anpassung des L-BGG an die UN-Konvention und steht der Benennung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten positiv gegenüber.

Dem Vorschlag der CDU-Fraktion, Herrn Rudolf Bamberger als Behindertenbeauftragten zu benennen, schließt sich die Verwaltung an.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderätin Dr. Gredel freute sich, dass ihr Antrag zur Einrichtung einer Behindertenbeauftragtenstelle von der Verwaltung aufgenommen wurde und dankte ihr. Es gibt vielfältige Aufgaben für den Behindertenbeauftragten, der die Gemeinde bei allen Belangen der Barrierefreiheit beraten könne. Dem schlossen sich auch die anderen Fraktionen an.

TOP: 9 öffentlich
Sanierung "Hofplatz" - Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
2015-0032

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Hofplatz“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Sanierungsmaßnahme „Hofplatz“, die am 27.01.2006 (Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sanierungssatzung) begann, ist abgeschlossen. Die Gesamtabrechnung der Sanierungsmaßnahme wird derzeit durch die Kommunalentwicklung GmbH erstellt und im Laufe der nächsten Wochen beim Regierungspräsidium Karlsruhe vorgelegt. Der wichtigste Bestandteil, nämlich der zahlenmäßige Nachweis, ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe bereits abgestimmt. Aus diesem Grunde steht der Beschlussfassung zur Satzung über die Aufhebung der Satzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Hofplatz“ nichts mehr im Wege.

Nach Aufhebung der Sanierungssatzung entfallen die damit verbundenen Rechtswirkungen (sanierungsrechtliche Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Rechtsvorgänge und bauliche Vorhaben), aber auch die Möglichkeiten der steuerlichen Sonderabschreibungen für ab diesem Zeitpunkt begonnene Modernisierungsmaßnahmen. Das Grundbuchamt wird parallel dazu ersucht, die im Grundbuch eingetragenen Sanierungsvermerke zu löschen.

In der Sitzung des Gemeinderats am 23.03.2015 sollen die Beschlüsse hinsichtlich der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen und der Abrechnung gefasst werden.

Diskussionsbeitrag:

Nach dem Fachvortrag durch Bürgermeister Dr. Göck stimmten die Gemeinderäte Gothe, Schnepf, Sennwitz und Frank jeweils im Namen ihrer Fraktionen dem Beschlussvorschlag zu.

TOP: 10 öffentlich
Beschaffung eines LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Brühl - Auftragsvergabe
2015-0034

Beschluss:

Den Auftrag zur Lieferung eines Löschgruppenfahrzeugs LF20 auf einem Mercedes Benz Fahrgestell 1529 F Atego erhält die Firma Schlingmann GmbH&Co KG , Dissen zum Angebotspreis von 384.044,63 Euro

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Der Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Brühl aus dem Jahr 2010, der vom Gemeinderat beschlossen und mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt ist, sah im Teil „Fahrzeugkonzeption“ schon für das Jahr 2012 den Ersatz des LF16 der Feuerwehr vor. Das LF 16 wurde im Jahr 1982 angeschafft und ist mittlerweile 33 Jahre alt.

Durch die Verzögerungen bei der Neubeschaffung des GW-T, geplant war hier die Ersatzbeschaffung im Jahr 2010, tatsächlich in Dienst gestellt wurde das Fahrzeug im Jahr 2013, konnte die Planung für die Ersatzbeschaffung des LF16 erst im Jahre 2014 in Angriff genommen werden. Konzeptionell soll das LF16 – diese Fahrzeugnorm ist mittlerweile zurückgezogen- durch ein LF20 ersetzt werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Gemeinderat der Beschaffung auch ohne Zuschuss nach Z-Feu zugestimmt.

Im Haushaltsplan 2015 wurden dafür 360.000,00 Euro eingestellt.

In Zusammenarbeit mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und der Brühler Feuerwehr wurden die Ausschreibungsunterlagen für ein LF 20 erstellt und das Fahrzeug europaweit ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 02.02.2015 lagen 2 Angebote vor.

Bieter A: 384.044,63 Euro

Bieter B: 373.385,22 Euro

Nach Auswertung durch Feuerwehr, Verwaltung und den Gemeindetag, bei denen neben dem Angebotspreis auch Folgekosten, Lieferzeit und angebotene Technik gewertet wurden, hat die Firma Schlingmann das in **wirtschaftlicher und technischer Hinsicht** annehmbarste Angebot abgegeben.

Wertungspunkte Schlingmann 106,925

Wertungspunkte Bieter B 122,399

(Wertungsweise: je niedriger die Punktzahl umso besser das Angebot)

Bei der Firma Schlingmann handelt es sich um eine renommierte Fachfirma , die in der Lage ist, den Auftrag fachlich ordnungsgemäß auszuführen. Das HLF 20/16 der Feuerwehr aus dem Jahr 2008 wurde ebenfalls von der Fa. Schlingmann geliefert.

TOP: 11 öffentlich

Bestellung eines weiteren beratenden Mitglieds in den Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss

2015-0040

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

TOP: 12 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

TOP: 12.1 öffentlich
Haushaltsplan 2015

Bürgermeister Dr. Göck teilte mit, dass das Kommunalrechtsamt den Haushaltsplan für das Jahr 2015 genehmigt habe, aber in einem Begleitschreiben für die Zukunft mehr Haushaltsdisziplin anmahne. So sei der aktuelle Haushalt auch nach kameraler Betrachtung nicht ausgeglichen. Auch die Steigerung der Verschuldung in den kommenden Jahren sei bedenklich. Bei den Ausgabewünschen sollten die Gemeinderäte die schwierige Haushaltsslage für die Zukunft bitte berücksichtigen.

TOP: 12.2 öffentlich
Anfrage GR Grüning vom 19.01.2015 -Auslastung Ruftaxi-

Auf Anfrage von Gemeinderätin Grüning, die nach der Auslastung des Ruftaxis gefragt habe, teilte der Bürgermeister mit, dass seit Beginn 1.876 Gäste das Ruftaxi genutzt haben. Das sind im Schnitt drei Personen pro Betriebstag, Rheinau-Bahnhof sei mit rund 1.000 Abfahrten zurück nach Brühl und Rohrhof der meist frequentierte Punkt.

TOP: 13 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 13.1 öffentlich
Gemeinderat Faulhaber

Er wollte wissen, ob das fehlende Stück Gehweg zwischen der Hofstraße und der Straße im Rheinfeld ergänzt werden kann. Die Fußgänger müssten hier auf die Straße ausweichen, was zu gefährlichen Situationen führen könnte.

TOP: 13.2 öffentlich
Gemeinderat Gredel

Er erkundigte sich, ob die Randsteine an den Querungshilfen in der Rohrhofer Straße reflektierend gestaltet werden könnten.

TOP: 13.3 öffentlich
Gemeinderätin Stauffer

Sie hat erfahren, dass am Weg zwischen Freibad-Parkplatz und Berliner Straße, entlang des Kindergartens St.Lioba, einige Leitplanken lose seien.

TOP: 13.4 öffentlich
Gemeinderat Zelt

Er wollte wissen, ob am Fastnachtsdienstag die Polizeikontrollen am Kreisel am Ortsausgang von der Gemeinde Brühl veranlasst wurden.

Antwort des Bürgermeisters:

Bürgermeister Dr. Göck verneint dies deutlich.

TOP: 13.5 öffentlich
Gemeinderat Zoepke

Er fragte nach, ob der Pavillon am Krötenbrunnen vor dem Eiscafé genehmigt sei.

Antwort Ortsbaumeister Haas:

Er informierte, dass es sich um mobile Sichtschutzwände handle, die jederzeit demontierbar seien. Deswegen müsse dieser Pavillon, der nicht länger als drei Monate stehenbleiben dürfe, auch nicht genehmigt werden.

TOP: 13.6 öffentlich
Gemeinderat Tribskorn

Er bemängelte, dass sein Artikel zur Altpapiersammlung wieder einmal gekürzt worden sei.

Antwort des Bürgermeisters:

Er verwies hier auf den Grundsatz der Gleichbehandlung für alle Parteien.

TOP: 14 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 14.1 öffentlich
Herr Peters

Er wollte wissen, ob bei dem neuen Bauvorhaben in der Hauptstraße genug Müllsammelplätze vorgesehen seien.

Antwort des Bürgermeisters:

Er antwortete, dass es solche im Freibereich und auch in den Kellern gäbe.

TOP: 14.2 öffentlich
Herr Moser

Er fragt nach dem Stand der Klimatisierung des Sitzungssaals.

Antwort des Bürgermeisters:

Herr Dr. Göck wies darauf hin, dass das Splitgerät auf dem Dach noch installiert werden müsste. Die restliche Technik sei bereits verbaut.

TOP: 14.3 öffentlich
Herr Tribskorn

Er bezweifelt, dass ein solcher Pavillon neben dem Krötenbrunnen ohne Baugenehmigung aufgestellt werden dürfe.

TOP: 14.4 öffentlich

Herr Bamberger

Er bedankte sich beim Gemeinderat für das ihm entgegengebrachte Vertrauen als Behindertenbeauftragter der Gemeinde Brühl.